

PRÜFUNGSORDNUNG

(Satzung) der Fachhochschule Westküste

für den Bachelor-Studiengang Facility und Environmental Engineering Von 8. November 2011

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Technik vom 6. Juli 2011 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 11. Juli 2011 die folgende Satzung erlassen. **§ 1**

Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Prüfungsverfahrensordnung und die fächerübergreifenden Bestimmungen für Prüfungen (Satzung) der Fachhochschule Westküste in der Fassung vom 14. September 2011.

§ 2

Studienziele, Zulassung und akademischer Grad

- (1) Das Bachelor-Studium „Facility und Environmental Engineering“ hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit an der Schnittstelle zwischen Elektrotechnik / Informationstechnik und Gebäudetechnik befähigt. Studierende werden dazu qualifiziert, ein Gebäude ganzheitlich hinsichtlich der Energie- und Informationsflüsse zu analysieren und zu optimieren. Dabei sollen auch die Fertigkeiten zur Leitung technischer Projekte im Umfeld der Gebäudeausrüstung vermittelt werden.
- (2) Durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, die wesentlichen Zusammenhänge der beteiligten Fachgebiete zu erkennen und miteinander zu verknüpfen. Dabei wird die Basis für den weiteren Erwerb von Wissen und Fertigkeiten in den Fachgebieten geschaffen.
- (3) Das Studium setzt ein Beschäftigungsverhältnis als Werkstudierende oder Werkstudierender mit einem einschlägigen Unternehmen voraus. Das Beschäftigungsverhältnis ist ergänzendes Zulassungskriterium gemäß § 4 Abs. 2 der Einschreibordnung der FHW vom 9. April 2009. Studierende mit Studienbeginn Wintersemester 2011/12 können mit der Auflage zugelassen werden, dieses Beschäftigungsverhältnis bis zum 31.12.2011 nachzuweisen.
- (4) Im Betrieb werden auch die Grundpraxis sowie entsprechende Spezialkenntnisse vermittelt, und in der Regel werden dort auch Praxissemester und Bachelor-Arbeit durchgeführt. Wichtige Elemente des Selbststudiums werden in den Betrieb verlagert. Zwischen Hochschule und Betrieb wird ein Ausbildungsplan abgestimmt, dessen Inhalt auch Gegenstand in den vorgesehenen Prüfungen sein kann. Hochschule und Betrieb regeln in einem Kooperationsvertrag die gegenseitigen Rechte und Pflichten, um ein ordnungs- und fristgerechtes Studium zu gewährleisten.
- (5) Das Bachelor-Studium schließt mit dem akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ im Studienfach „Facility und Environmental Engineering“ ab.

§ 3

Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium beträgt sechs Studiensemester mit insgesamt 146 SWS sowie ein Praxissemester.
- (2) Der Regelstudienplan (Anlage) gibt eine tabellarische Übersicht über die Fächer und Module und ihre Semesterwochenstundenzahl sowie Art und Umfang der Prüfung und die für die erfolgreiche Teilnahme vergebenen Anrechnungspunkte. Die Anlage ist Teil dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist in einem Zeitraum von 2 Monaten anzufertigen.

§ 4

Anrechnungspunkte

- (1) Für den Bachelor-Abschluss werden insgesamt 210 Anrechnungspunkte vergeben.
- (2) Für das Praxissemester und dessen Begleitveranstaltung erhalten die Studierenden 30 Anrechnungspunkte, und zwar 25 für das Praxissemester selbst und 5 für den Praxissemesterbericht und den Vortrag darüber.
- (3) Auf die Bachelor-Abschlussarbeit entfallen 12 Anrechnungspunkte und auf das Bachelor-Kolloquium 2 Anrechnungspunkte.

§ 5

Fächergliederung des Bachelor-Studiums

- (1) Der Regelstudienplan weist zwei Vertiefungsmodule aus dem Studienschwerpunkt Automation und Informatik des Bachelor-Studiengangs Elektrotechnik und Informatik, vier Vertiefungsmodule für den Bachelor-Studiengang Facility und Environmental Engineering und zwei Wahlpflichtmodule aus.
- (2) Wahlpflichtmodule werden aus dem Pflichtangebot für den Studienschwerpunkt Automation und Informatik des Bachelor-Studiengangs Elektrotechnik und Informatik gewählt, sofern sie nicht Pflichtmodule nach Abs. 1 sind. Die Wahl ist zwischen Studierender bzw. Studierende und Betrieb abzustimmen.

§ 6

Prüfungstermin für Veranstaltungen des siebten Semesters

Zur Sicherung der Einhaltung der Regelstudienzeit beginnt der Prüfungszeitraum für die gemäß Regelstudienplan für das 7. Semester vorgesehenen Prüfungen zu den Modulen bereits in der Mitte des Semesters.

§ 7

Grundpraktikum und Praxissemester

- (1) Das Grundpraktikum dient vornehmlich der Erkundung des zukünftigen Berufsfeldes vor Studienbeginn. Es ist Zulassungsvoraussetzung zum Studium nach dieser Prüfungsordnung und wird in Analogie zu der Einarbeitung von Auszubildenden im Ausbildungsbetrieb

durchgeführt. Das Grundpraktikum muss spätestens zu Beginn des vierten Semesters abgeschlossen werden sein.

- (2) Das Praxissemester ist ein integrierter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel im Ausbildungsbetrieb mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Es ist Bestandteil des Bachelor-Studiums und für das 5. Semester vorgesehen. Ziel des Praxissemesters ist der Erwerb bestimmter fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Spezialkenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem zukünftigen Berufsfeld.
- (3) Einzelheiten zu Grundpraktikum und Praxissemester regeln die Richtlinien zur Durchführung des Grundpraktikums und die Praxissemesterordnung.
- (4) Begleitet wird das Praxissemester durch eine Veranstaltung „Praxissemester-Vorbereitung“ und eine Veranstaltung „Praxissemester-Nachbereitung“ sowie durch die Betreuung durch ein Mitglied des Lehrkörpers oder eine entsprechend benannte Person. Das Praxissemester und der Praxissemesterbericht werden nicht bewertet und zählen dementsprechend nicht bei der Bildung der Durchschnittsnote.
- (5) Im Zeitraum des Praxissemesters an einer anderen Hochschule erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nicht angerechnet.

§ 8

Zulassung zum Praxissemester

Zum Praxissemester wird zugelassen, wer

- an der Fachhochschule Westküste als ordentlich Studierende oder ordentlich Studierender eingeschrieben ist,
- das Grundpraktikum anerkannt bekommen oder eine einschlägige Berufsausbildung nachgewiesen hat,
- alle laut Regelstudienplan bis einschließlich dem dritten Semester vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen mit Ausnahme von höchstens drei erbracht hat; Stichtag ist der letzte Prüfungstag des ersten Prüfungstermins des vierten Semesters,
- an der Veranstaltung „Praxissemester-Vorbereitung“ gemäß §7 Abs. 4 teilgenommen hat.

§ 9

Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer alle bis einschließlich dem 6. Semester vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht sowie das Praxissemester nachgewiesen hat.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die im Wintersemester 2011/2012 das Studium im Studiengang Facility und Environmental Engineering an der Fachhochschule Westküste aufnehmen.

Heide, den 8. November 2011

Fachbereich Technik

Fachhochschule Westküste

Prof. Dr. Hans-Dieter Schütte

Dekan

Anlage: Regelstudienplan

Tabellen 1 und 2

Übersicht über die Richtwerte der Semesterwochenstunden (SWS) und die im Regelfall vorgesehenen Zeitpunkte und Art der Leistungsnachweise sowie über die Anrechnungspunkte

Legende

V Vorlesung (Anzahl der SWS)

Ü Übung (Anzahl der SWS)

P Hochschulpraktikum (Anzahl der SWS)

S Seminar (Anzahl der SWS)

LN Leistungsnachweis (Prüfungs- oder Studienleistung am Ende des Semesters)

AP Anrechnungspunkte

K2 Prüfungsleistung Klausur/Computeranwendung
mit 2 Zeitstunden (120 Minuten) Bearbeitungszeit*

K3 Prüfungsleistung Klausur/Computeranwendung
mit 3 Zeitstunden (180 Minuten) Bearbeitungszeit*

HA Prüfungsleistung Haus- oder Projektarbeit/Referat

M Prüfungsleistung mündliche Prüfung

R Prüfungsleistung Referat

PL Prüfungsleistung gemäß §13 Abs. 1 der Prüfungsverfahrensordnung

SL Studienleistung

PF Prüfungsform

PA Projektarbeit

BA Bachelor-Abschlussarbeit

KQ Kolloquium

*) Unter Beachtung von §13 Abs. 4 der Prüfungsverfahrensordnung kann diese Prüfungsform durch die Prüfungsform HA, oder M ersetzt werden.

Tabelle 1: Bachelor-Studium, 1., 2. und 3. Semester

Semester	1					2					3				
	V	Ü	P	LN	AP	V	Ü	P	LN	AP	V	Ü	P	LN	AP
Veranstaltung															
Mathematik und Physik (M1)	3	2	1	K2	7										
Elemente der Informatik (M2)	3	2	1	K2	7										
Elektrotechnische Grundlagen (M3)	3	2	1	K2	7										
Bauphysik und Bautechnik (MF4)	3	2	1	K2	7										
Technisches Englisch I (Z1)		2		SL	2										
Elektromagnetische Felder (M5)						3	2	1	K2	7					
Strömungslehre und Thermodynamik (MF6)						3	2	1	K2	7					
Messtechnik und Statistik (M7)						3	2	1	K2	7					
Umweltschutz und Umweltrecht (MF8)						3	2	1	K2	7					
Technisches Englisch II (Z2)							2		SL	2					
Technische Gebäudeausrüstung I (MF9)											3	2	1	K2	7
Dynamische Systeme und Regelungen (M10)											3	2	1	K2	7
Signalverarbeitung und Nachrichtentechnik (M11)											3	2	1	K2	7
Technisches Englisch III (Z3)												2		SL	2
Kommunizieren und Managen (Z5)														2SL	7
- Einführung in die Betriebswirtschaft											2				
- Vortragen und Verhandeln												2			
Summe der SWS pro Semester		26					26					24			
Summe der Anrechnungspunkte pro Semester					30					30					30

Tabelle 2: Bachelor-Studium, 4. bis 7. Semester

Semester	4					5	6					7				
	V	Ü	P	LN	AP	AP	V	Ü	P	LN	AP	V	Ü	P	LN	AP
Technisches Englisch IV (Z4)	2			SL	2											
Buchhaltung Kosten-/Leistungsrechnung (Z6)							4			SL	6					
Vertiefungsmodul Aul1				K3	10											
Steuerungstechnik	2	1	2													
Prozessleittechnik	1		2													
Vertiefungsmodul Aul4										K3	8					
Regelungstechnik							2	1	2							
Experimentelle Prozessanalyse							2		1							
Vertiefungsmodul FEE1				K3	10											
Technische Gebäudeausrüstung II	4		4													
Vertiefungsmodul FEE2										K3	8					
Gebäudeautomation							4		4							
Vertiefungsmodul FEE3										K3	8					
Projektmanagement von Gebäuden							4		4							
Vertiefungsmodul FEE4															K3	8
Energiewirtschaft												4		4		
Wahlpflichtmodule	8			K3	8							8			K3	8
Praxissemester und Begleitung						30										
Bachelor-Arbeit															BA	12
Kolloquium															KQ	2
Summe der SWS pro Semester	26						28					16				
Summe der Anrechnungspunkte pro Semester					30	30					30					30